

Das Recht der Aufnahme im 16. Jahrhundert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **68 (1974)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

faden, so daß die Zahl der Domkapitularen wohl vollständig erfaßt werden konnte, nicht jene der Domherren mit erster Posseß und Wartner². Besondere Personallisten boten eine Kontrollmöglichkeit¹. Zu den wichtigsten Streitfällen fanden sich im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg dicke Faszikel³. Wir mußten hingegen davon absehen, die Reichsarchivalien in Wien heranzuziehen.

B. Das Recht der Aufnahme im 16. Jahrhundert

1. Allgemein

Das Domstift Konstanz gehört zur deutschen Reichskirche⁴. Seine Verfassung, sein Aufnahmerecht stimmen in den Grundzügen mit den andern Domstiftern überein, insbesondere jenen der Mainzer Kirchenprovinz und mit den benachbarten Kapiteln von Augsburg⁵, Basel⁶, Speyer und Eichstätt. Klarer Ausdruck dieser Einheit des Aufnahmerechts sind die Kumulationen von Dompfründen und die regelmäßige Korrespondenz in Streitfragen⁷. Dieses Aufnahmerecht beruht auf ein paar Grundsätzen, die dem gemeinen Recht der Kirche teilweise widersprechen, aber durch das Konkordat von 1448, besondere Privilegien und altes Herkommen gedeckt werden. Kanonisten des 18. Jahrhunderts haben in sorgfältiger Synthese dieses «römisch-deutsche Kirchenrecht», wie man es nennen könnte, dargestellt, und da die rechtliche Entwicklung im wesentlichen schon vor der Reformation abgeschlossen war, können diese Arbeiten auch für das 16. Jahrhundert herangezogen

¹ Zu den Begriffen vgl. unten S. 245 ff.

² GLA 61/7244 p. 472; 7245 (Teil I/II); 82/956 u. 1028; 73/VIII, IX, X. Freiburg 117.

³ Den Bestand «Konstanz, acta generalia» (nam. Fasz. 117–161) zitieren wir einfach «Freiburg 117» (z. B.) mit folgender Stückbezeichnung, da die Fasz. nicht foliiert sind.

⁴ H. RAAB, Wiederaufbau u. Verfassung d. Reichskirche, in: Hdb. d. KG, ed. Jedin, 5, 152 ff. mit reichen Literaturangaben.

⁵ A. HÄMMERLE, Die Canoniker d. h. Domstifts Augsburg, Privatdruck 1935.

⁶ Catherine BOSSHART-PFLUGER, Das Basler Domkapitel von 1700–1725, Licentiatarbeit Freiburg/Schw. 1974 (polykop., von der Autorin freundlich zur Verfügung gestellt).

⁷ Von den Schweizern unserer Liste (Anhang) kumulieren ein Konstanzer Kanonikat mit: Augsburg Nrn. 16, 17, 19, 22, 24; Basel Nrn. 5, 9, 10; Eichstätt Nr. 14; Speyer Nr. 30.

werden¹. Auch das Konstanzer Statutenbuch von 1576 ist nichts anderes als eine leicht systematisierte Sammlung mittelalterlicher Einzelstatute², und später sind nur noch wenige Neuerungen erfolgt. Skizzieren wir hier dieses Aufnahmerecht:

1. Das Konstanzer Domkapitel ist ein «capitulum clausum»³: Die Zahl der Pfründen ist spätestens seit 1350 auf zwanzig begrenzt; die Einkünfte von vier weiteren Pfründen sind dauernd bestimmten Zwecken gewidmet⁴.

2. Zur Aufnahme bedarf es immer einer Wahl, eines auf eine bestimmte Person gerichteten Gnadenaktes. Es gibt in Konstanz keine Familienpfründen. Nach den *Concordata Nationis Germanicae* teilen sich in dieses Wahlrecht der Heilige Stuhl (bei Vakanzen in den ungeraden Monaten) und das Kapitel⁵. Ein erwählter römischer König hat das Recht der ersten Bitte⁶.

3. Wer von dem je Berechtigten gewählt worden ist, muß die formellen und materiellen Anforderungen der Statuten erfüllen. Diese sind namentlich⁷:

a) eheliche Geburt,

b) katholische Konfession, worüber in neuerer Zeit die *professio fidei* geleistet wird,

¹ Reichhaltige Sammlungen: ANTON SCHMIDT, *Thesaurus juris ecclesiastici potissimum Germanici*, 7 voll., Heidelberg 1772–1779. ANDREAS MAYER, *Thesaurus novus juris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ...*, 4 voll., Regensburg 1790–1794.

² GLA 5/25. Freiburg Ha 523. Donaueschingen, Hofbibl. Nr. 616.

³ F. A. DÜRR, *De capitulis clausis*, in: SCHMIDT, a. a. O. 3 p. 122–223; da der Autor die Konstanzer Statuten nicht einsehen konnte, nimmt er irrtümlich an, Konstanz sei im Gegensatz zu Mainz, Speyer etc. nicht geschlossen gewesen (p. 124, 190 ff.).

⁴ REC 1 Nrn. 1708, 1888, 2425.

⁵ F. KEINEMANN, *Das Domkap. zu Münster im 18. Jh.*, *Gesch. Arbeiten zur westfäl. Landesforsch.* 11, Münster i. W. 1967. Diese Darstellung behandelt einen großen Teil der einschlägigen Fragen und bietet viel Literatur.

⁶ H. E. FEINE, *Papst, Erste Bitten ...*, in: ZRG Kan. 51 (1931) 1 ff. R. REINHARDT, *Der Kampf d. röm. Kurie gegen d. nicht-königl. Ersten Bitten ...*, ib. 86 (1969) 282 f.

⁷ Freiburg 121, 158: Zusammenstellung der sog. *praestanda* (18. Jh.). – Über das wichtigste Erfordernis: unten S. 247.

c) erste Tonsur, ein schon damals rechtlich nicht weiter bindender Akt der Hingabe an den geistlichen Stand,

d) «Teutschheit», insbesondere Herkunft aus der Mainzer Kirchenprovinz, wobei es auf das elterliche Domizil zur Zeit der Geburt ankommt¹ und eine *absentia Ecclesiae causa* kein Hindernis bildet²; Deutschschweizer aus den Diözesen Basel und Lausanne werden also ausgeschlossen³,

e) kein Vorfahre darf je einen Konstanzer Domherrn an Leib oder Gut geschädigt haben⁴,

f) der Bewerber hat bestimmte Taxen zu erlegen, Bürgen zu stellen und die Statuten zu beschwören; dazu gehört der Eid, daß er seine Pfründe nicht auf simonistische Weise erworben und etwa mit einer Pension zu Gunsten des Vorgängers belastet habe⁵.

4. Das Kapitel übt sein Wahlrecht nicht erst aus, wenn eine wirkliche Vakanz eingetreten ist; es gewährt vielmehr Anwartschaften, Expektanzen. Die Zahl dieser *canonici supernumerarii* ist in Konstanz seit dem 16. Jahrhundert auf vier beschränkt⁶. Nach Anciennetät rücken die Expektanten auf eine zu Gunsten des Kapitels frei werdende Pfründe nach; sie haben ein *jus ad rem*, das ihnen nur genommen wird, wenn sie im Zeitpunkt des Nachrückens die statutarischen Bedingungen nicht mehr erfüllen. Die in der Reichskirche allgemein üblichen Expektanzen widersprechen dem kanonischen Grundsatz, daß niemandem ein *beneficium* in der Weise zukommen soll, daß er auf den Tod seines Vorgängers hoffen muß, und daß Kinder, die zum kirchlichen Dienst nicht taugen, keine Pfründe erhalten sollen⁷. Das Tridentinum hat zwar die nichtpäpstlichen Expektanzen neuerdings verworfen⁸, aber in Konstanz beschloß man, stillschweigend am unkanonischen Her-

¹ So i. S. Rudolf v. Pollweyl, Prot. 20. Sept. 1574.

² Umstritten bei der Aufnahme Pfyffers (Anhang Nr. 20).

³ Dieser Punkt ist näher zu untersuchen, doch haben sich seit der Reformation viele Basler Ministerialen in Oberbaden niedergelassen, also in der Diözese Konstanz, so die Rotberg.

⁴ Statut von 1326, REC 2 Nr. 4088; 3 Nr. 9413. Prot. 10. Jan. 1759.

⁵ REC 3 Nr. 9207.

⁶ REC 4 Nr. 10 576. Prot. 14. Juni 1581.

⁷ *Corpus iur. can.* c. 35 X 3,5; c. 2 X 3,8; c. 2 VI 3,7. WOLFGANG SCHMITT, *De eo quod circa expectativas ...*, in: MAYER, a. a. O. 1 p. 249.

⁸ Trid. sess. 23 de ref. c. 4, 6.

kommen festzuhalten¹. Erst unter dem Einfluß der Aufklärung und betrüblicher Erfahrungen hat das Kapitel am 8. Januar 1791 die Expektanzen abgeschafft.

Die Expektanten sind in aller Regel Kinder, häufig achtjährige Buben, die von ihrem Vater und weiteren «Freunden» dem Kapitel vorgestellt werden, damit sich dieses davon überzeugen kann, daß sie keine körperlichen Mängel haben. Ist der Nachweis geleistet, daß die vorgenannten statutarischen Anforderungen erfüllt sind, so erteilt das Kapitel den Expektantenbrief². Der Expektant bezieht keinerlei Einkünfte, es sei denn ein Studienstipendium; er wohnt bei seinen Eltern, besucht vielleicht ein Gymnasium oder dient in einer fürstlichen Pagerie³. Verhältnismäßig viele von diesen *canonici in pulveribus* sterben an Kinderkrankheiten oder Unfällen oder sie «incliniren mehr nach dem weltlichen stand» und verzichten auf ihre Anwartschaft, ehe sie an der Reihe sind. Hat dann der Vater einen andern Sohn, der «einen sondern lust zum geistlichen stand» bezeugt, so ist das Kapitel meist bereit, diesem die Gunst einer Versorgung zuzuwenden.

5. Tritt eine wirkliche Vakanz auf einer der zwanzig Pfründen ein, dann erhält, je nach Monat, der päpstliche Provisus oder der älteste Expektant die erste Posseß und den Platz im Chorstuhl, wenn er den vollen Nachweis für die statutarischen Anforderungen leistet. Der *canonicus primae possessionis* – so der *terminus technicus* im 18. Jahrhundert⁴ – hat aber während bestimmter Zeit, der Karenz⁵, noch keine Einkünfte; das Einkommen seiner Pfrund geht vielmehr teils an die Erben des Vorgängers, teils an die Domfabrik, teils an die Kapitelskasse. In Konstanz dauerte die Karenz seit 1294 zwei Jahre und einen Monat⁶. Wegen der Verluste im Dreißigjährigen Krieg verlängerte das Kapitel am 13. Februar 1634 die Karenz um ein Jahr, schon am 15. März 1658 um weitere zwei Jahre⁷. Bei diesen fünf Jahren und

¹ Prot. 17. Aug. 1602; 26. Sept. 1603.

² Freiburg 121: Muster. Die Expektanten werden in ein Wartbuch oder eine Liste eingetragen: GLA 82/967.

³ Prot. 22. Dez. 1601: Hans Dieter v. Hallwyl ist «etlich zeit bei Ir f. Gn. gewesen».

⁴ Wir brauchen den Ausdruck «Domherr», der allerdings auch als Oberbegriff die Kapitularen einschließen kann.

⁵ F. A. DÜRR, *De annis carentiae*, in: SCHMIDT, a. a. O. 6 p. 204.

⁶ REC 2 Nrn. 2922, 4706; 3 Nr. 10 576.

⁷ GLA 5/25.

einem Monat ist es bis zum Ende geblieben. Nicht selten verzichtet ein Domherr, den in diesem Stadium meist keine höhere Weihe bindet, jetzt noch auf Pfründe und geistlichen Stand, mit Vorliebe zu Gunsten eines Bruders¹.

6. Nach Verfluß der Karenz erteilt das Kapitel dem Domherrn die zweite Posseß. Erst jetzt erhält er Sitz und Stimme im Kapitel, ist ein Domkapitular mit vollen Rechten². Er bezieht sein Pfrundeinkommen, dessen Höhe allerdings davon abhängt, wie lange der Domherr jedes Jahr an der Kathedrale residiert und am Chorgebet teilnimmt. Im Zeitpunkt der zweiten Posseß muß der Domherr das vierundzwanzigste Jahr vollendet und die Subdiakonatsweihe empfangen haben³. Für zwei bestimmte Pfründen wird seit 1324 die Priesterweihe gefordert⁴; im 18. Jahrhundert wird diese allgemein üblich.

Diese langwierige Aufnahme-prozedur hat, auch ohne Pfründenstreitigkeiten, zwangsläufig zur Folge, daß die Zahl der Domkapitularen immer deutlich unter zwanzig liegt. Am ordentlichen Wochenkapitel nehmen meist nur acht bis zehn Domherren teil, denn einzelne Kapitulare werden noch durch Krankheit, Dienstreisen etc. abgehalten.

2. Das Erfordernis adligen Herkommens⁵

Man kann sich leicht vergegenwärtigen, daß das geschilderte Aufnahmeverfahren nur wenig Garantien dafür gibt, daß ein Domkapitular dem Bistum und der Kirche im allgemeinen nützliche Dienste leisten wird, da nach einer echten persönlichen Qualifikation, nach «berufsmäßiger Wissenschaft und sittlichem Charakter» nicht gefragt wird⁶. Ein Subdiakon braucht nur die Liturgie zu kennen und eine theologische

¹ Untern den Schweizern sind es vier, Anhang Nrn. 18, 21, 23, 30. Die ersten zwei wählen die kontroverse Form der *resignatio libera in manus capituli*, die andern beiden die kanonische der *resignatio in curia*. GEORG CHRISTOPH NELLER, *De statu resignationum ad favorem apud Germanos*, in: SCHMIDT, a. a. O. 6 p. 280–327.

² REC 1 Nr. 1776.

³ Bulla Piana vom 22. Juni 1563, GLA 5/25.

⁴ REC 2 Nrn. 4000, 5974.

⁵ L. SANTIFALLER, *Zur Gesch. d. ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, SB. Österr. Ak. Wiss., phil.-hist. 229,1, 2. Aufl., Wien 1964, gibt in Exkurs VII eine sehr praktische Übersicht über die Verhältnisse aller Domkapitel und den Forschungsstand.

⁶ GLA 61/7297 p. 343.

Grundausbildung zu haben – mehr wird aber im geistlichen Bereich vom durchschnittlichen Domherrn nicht verlangt als die Teilnahme am Chordienst in der Kathedrale, denn die geistliche Diözesanregierung liegt beim Bischof und dessen Mitarbeitern, insbesondere dem Weihbischof¹ und dem Generalvikar.

Die Funktion der Domkapitel der Reichskirche liegt denn auch auf einem andern Feld. Die Reichsbistümer waren Gliedstaaten des römisch-deutschen Reiches, die Bischöfe Reichsfürsten. Die Kapitularen unterstützten und kontrollierten einerseits den Bischof in der weltlichen Regierung des Hochstifts, die sie bei einer Sedisvakanz ganz übernahmen, andererseits verwalteten sie die eigenen, umfangreichen Besitzungen. Dazu bedurften sie politischer und administrativer Kenntnisse und Beziehungen, und gerade über letztere verfügte die Mehrzahl der Domherren, denn sie gehörten der führenden sozialen Schicht an, dem Adel, und ihre Väter, Brüder und Neffen waren Grundherren und Obervögte, fürstliche Räte und Offiziere. Die weltlichen Herren hatten ihrerseits das größte Interesse daran, daß Angehörige in den Domstiftern saßen: einmal war das eine gute Versorgung für jüngere Söhne, zum andern eröffneten die Reichsbistümer als geistliche Wahlstaaten gerade dem nichtfürstlichen Adel die Aussicht, mit einzelnen Vertretern, den Bischöfen, zum Reichsfürstenstand aufzusteigen, und ein Fürstbischof konnte wiederum seine Verwandten durch die Verleihung von Ämtern und Lehen fördern².

Die Reichskirche war also eine Adelskirche, seit jeher, wie die grundlegenden Arbeiten Aloys Schultes³ gezeigt haben, und sie ist es bis zu ihrem Ende geblieben. Dafür sorgte die tatsächlich wichtigste Aufnahmebestimmung: ein Bewerber mußte seinen adligen Stand nachweisen. Die Statuten ordneten dieses Erfordernis am einläßlichsten, und in diesem Punkte ist die Rechtsentwicklung nicht zur Ruhe gekommen. Solange in den soziopolitischen Verhältnissen des Reiches der Adel unangefochtene Führungsschicht war, solange der Geburtsstand der nobiles, die selbstverständliche Spitze bildete, bedurfte es wohl keiner besonderen

¹ In Konstanz sind die Weihbischöfe der neueren Zeit immer Domherren, darunter auch adlige; die Dompfründe bietet den Lebensunterhalt.

² M. DOMARUS, Der Reichsadel in d. geistl. Fürstentümern, in: Schr. zur Problematik deutscher Führungsschichten in d. Neuzeit 2, Darmstadt 1965, 147–171.

³ Der Adel u. d. deutsche Kirche im MA, Kirchenrechtl. Abh. 63/64, Stuttgart 1922. – Überblick über den Stand der rechtsgesch. Forschung: H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl. 1962, 296 f., 2, 1966, 208 ff.

Absicherung, und es konnten auch Ausnahmen hingenommen werden. Sobald aber neue Schichten mit Erfolg nach oben drängten, suchte der Adel seine Position zu untermauern. Im 12. und 13. Jahrhundert, als diese Entwicklung einsetzte, war aber neben den zahlenmäßig schon stark reduzierten *nobiles*, dem eigentlichen Adel, die Schicht der Ministerialen schon so stark geworden, daß ihr der Zugang zu den Pfründen der Reichskirche nicht mehr verwehrt werden konnte. Diese ursprünglich meist unfreien Dienstleute der Dynasten erlangten Zutritt zu allen Domstiftern des Reiches mit Ausnahme von Straßburg und Köln. Als ein neuer «Quasi-Geburtsstand», den man später niedern Adel nennen wird, schließen sie sich in den Domstiftern und Ritterorden ab gegen die Bürger der Reichsstädte und die seit Karl IV. immer zahlreicheren Briefadligen, erst recht gegen tiefere Schichten. Eine solche Exklusivität widerspricht zwar dem gemeinen Kirchenrecht, das gerade in einem Straßburger Streitfall festgelegt hat:

Non generis sed virtutum nobilitas vitaeque honestas Deo gratum faciunt (Corpus iur. can. c. 37 X 3,5).

Schließlich muß der Heilige Stuhl die Sonderentwicklung in der Reichskirche als Privileg anerkennen, am eindeutigsten Alexander VI. in der Bulle «*Ecclesiarum quarumlibet*»: in die Domkapitel der Mainzer Kirchenprovinz sind nur Adlige von bestimmter Qualität oder *Doctores* aufzunehmen¹.

Den Graduierten stand aber, da die Statuten der einzelnen Kapitel vorgehen, nur eine kleine Zahl sog. gemeinständischer Domstifter offen, zu denen allerdings Konstanz, Basel und Augsburg gehören. Da unter den Schweizern in Konstanz nur zwei *Doctores*² figurieren, verzichten wir hier auf eine Behandlung der einschlägigen Fragen³.

In Konstanz setzt ein Statut von 1432⁴, bestätigt von Eugen IV., ein voll ausgebildetes Adelsprivileg: Nur, wer «*de nobili aut militari genere seu honestis parentibus*⁵» abstammt, hat Zutritt. Das «*aut*»

¹ Teildruck bei Santifaller, a. a. O. 135. GLA 5/24 (cop. vidim.). – In Konstanz ist diese Bulle nicht direkt angewendet worden.

² Anhang Nrn. 5, 15. Vgl. unten S. 254 (Beroldingen).

³ K. HOLL, Fürstb. Jakob Fugger von Konstanz ..., Studien aus d. Coll. Sapientiae zu Freiburg, 1, Freiburg i. Br. 1898 (Nobilistenstreit von 1606). F. ELSENER, Doctor in decretis per saltum et bullam, in: Festgabe Paul Staerkle, St. Galler Kultur u. Gesch. 2, St. Gallen 1972, 83 ff.

⁴ REC 3 Nrn. 9468, 9511. Druck in: ZGORh 50 (1896) 649.

⁵ Diese «*parentes honesti*» werden auf die Graduierten bezogen.

zeigt, daß die damals historisch werdende Unterscheidung zwischen den *nobiles* (Edelfreien) und den *milites* (Rittern) ¹ noch erkannt wird: der nichtfürstliche Uradel ist mit den meist mit der – ursprünglich nur persönlichen – Ritterwürde ausgezeichneten Ministerialen nicht in einem einheitlichen «Adelsstand» verschmolzen. Diese Unterscheidung entfällt in der nächsten einschlägigen Bulle «*Exposcit nobis*» vom 20. April 1560, mit der Pius IV. ein neues Statut bestätigt:

«*ut deinceps nullus ... in canonicum reciperetur nisi de antiqua nobilitate et militari genere legitimisque parentibus ... procreatus et pro tali habitus et probatus esset*» ².

Die *Bulla Piana* hat hinfort die Grundlage des Adelsprivilegs gebildet. Das «*et*» drückt die Standesverhältnisse des 16. Jahrhunderts gut aus. Die kleine Zahl der alten *nobiles*, die nicht durch den Erwerb einer Landesherrschaft fürstlichen Rang gewonnen hatte, bildet zusammen mit dem alten «niedern Adel» den Stand des «alten und ritterbürtigen, Adels», der «*antiqui nec non militaris generis nobiles*», wie das Kapitel 1583 denselben Sachverhalt umschreiben wird. Wichtiger als diese mehr terminologische Frage ist aber, daß das Statut in allgemeiner Wendung fordert, der Bewerber müsse als adlig in diesem Sinne gelten und habe das zu beweisen. Die Adelsprobe war damit positiv verankert.

Zur Entstehung dieses Statuts enthält das Protokoll vom 28. August 1557 einen hochinteressanten Eintrag ³. Das Kapitel hatte im Text ausdrücklich sagen wollen, die Adelsprobe sei durch den Nachweis von vier adligen Ahnen (Großeltern) zu leisten. Bischof Christoph Metzler riet aber davon ab und empfahl eine allgemeine Formulierung, die dann akzeptiert worden ist. Seine Gründe waren folgende:

«*Ir fürstlichen Gnaden haben ... allen sachen mit allem fleiß und ernst nachgedacht und erwegen und khöndten nochmalen gar nit radten, das die prob gesetzt werde, dieweil diser zeyt hin und wider vil ander behyradtungen dann etwa vor ziten bescheen, das also nit wol möglich die prob ze erhalten, so syen die sachen auff der Aidgnossen boden ouch dermaßen, wie man wol wüsse, geschaffen, und namlichen einer ⁴ vorhanden, der gleichwol nitt von söllichem adell geborn, und aber das zu besorgen sye, wo man ime nitt will-*

¹ Zu den interferenten Wortfeldern von *miles*/*ritter*: H. G. REUTER, Die Lehre vom Ritterstand, Diss. phil. Marburg 1971.

² GLA 5/25.

³ GLA 61/7244 p. 52, 54.

⁴ Gemeint ist vielleicht Blarer (Anhang Nr. 9).

farne, es werde dem stift damitt vil zeschaffen werden, derhalben so sye ir fürstlichen Gnaden rhadt und gut andencken, ain capitel ließ das conceptt, wie Ir fürstlichen Gnaden dasselb gestellt, allso bleiben, dann es sye dermaßen gemacht, daß ein capitel allwegen seine handt offen behalten und, nachdem die person sye, ettwas vor oder nachgeben oder auch zuzeiten söllichs in kraft dis statuts abschlahen möge».

Intern wird also klar gesagt, daß eine Adelsprobe für Bewerber aus der Eidgenossenschaft besonders heikel sei. Deshalb wählt man eine elastische Formulierung: die Orte, von denen man vielfach abhängt, werden nicht vor den Kopf gestoßen, und das Kapitel behält einen Ermessensspielraum.

Es dauert aber nicht lange, ehe die Adelsprobe in der herkömmlichen Form der Viererprobe statutarisch fixiert wird, damit es über die «certa norma nobilitatis» zu keinem Streit komme. Dieser Nachtrag vom 12. August 1583¹ fordert, daß zwei adlige Zeugen, die sog. Juranten², folgenden körperlichen Eid leisten:

«Wir N. und N. schwören, daß wir anderst nit wüssen noch glauben, dan diser N. sey von seinem vatter N. und von seiner mutter N., ain geborner von N., und von seinen vier ahnen, alls namlich von seinem anherrn vatters halben N. und desselbigen hausfrouwen N., mer von seinem anherrn mutter halben von N. und desselben hausfrouwen von N. von rittermessigem gutem edlem geschlecht, ehehelichen mit ainandern wonend und im ehelichen stand erworben und geboren, würdet auch von uns und von menigklichem dafür und dergestalt gehalten, und wir nie anderst gehört noch vernomen haben, als uns Gott helf und seine Hailigen.»

Dieser Akt der Eidesleistung findet entweder bei der Verleihung der Expektanz oder – bei kaiserlichen Precistae und päpstlichen Provisi – der ersten Posseß statt und heißt Aufschwörung. Er wird genau protokolliert³, und die Wappen der Ahnen werden in ein Buch eingetragen. Solche Aufschwörbücher sind in Konstanz zwei erhalten⁴, deren älteres

¹ GLA 5/25 p. 310.

² Da von den Juranten die gleiche Adelsqualität wie von den Bewerbern um ein Kanonikat verlangt wird, werden auch Adelige als Juranten aufgeschworen, so 1736 der Schweizer Franz Benedikt Christoph Giel v. Gielsberg, GLA 73/VIII f. 98.

³ Adelsproben und somit Aufschwörungen sind in Konstanz wohl seit langem üblich gewesen, aber die Überlieferung aus früherer Zeit ist weniger deutlich. Aus den Jahren vor 1583: Prot. 1. Dez. 1563; 8. Okt. 1571; 31. Jan. 1573.

⁴ GLA 73/VIII, IX, X (der Registerband geht bis 1493 zurück).

Proben von etwa 1600 bis 1754 enthält. Der Band, erst nachträglich zusammengestellt¹, ist eine Sammlung der originalen, von den Bewerbern eingereichten, auf Pergament gemalten «Stammbäume», wie die Quellen stets sagen, obwohl es sich nach genealogischer Terminologie um Ahnentafeln handelt. Auf frühen Blättern stehen manchmal nur die vier, eher unbeholfen gemalten Wappen der Großeltern², in der Regel werden aber die Personennamen dazugeschrieben, und die Technik der von berufsmäßigen Wappenmalern gelieferten schemata genealogica erreicht allmählich einen hohen Stand³. Einzelne Bewerber offerieren mehr als die Statuten verlangen: 1615 legt Reichserbtruchseß Johann von Waldburg, der nachmalige Bischof, eine Sechzehnerprobe, also eine Ahnentafel bis und mit den Ururgroßeltern⁴. Achterproben (Urgroßeltern) sind bald häufig⁵, doch kommen auch Viererproben bis 1735 vor; von 1744 an – neues Statut – gibt es nur noch Sechzehnerproben. Dieses Buch illustriert also, im eigentlichen und übertragenen Sinne, die Entwicklung des Konstanzer Aufnahmerechts, der wir uns nun zuwenden.

II. DIE AUFNAHME VON SCHWEIZERN UND DIE WEITERBILDUNG DER STATUTEN⁶

A. Im 16. Jahrhundert

Bei den Domherren aus der Schweiz hat es nach 1526, soweit wir feststellen konnten, keine Aufnahmeschwierigkeiten gegeben. Solche waren auch nicht zu erwarten, denn alle acht «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren gehören Geschlechtern an, die notorisch aus der alten Ministerialität oder doch dem mit dieser verschmolzenen alten Patriziat stammen. Mehrere sind Söhne bewährter Obervögte des Bischofs; bei Johann Georg v. Hallwyl, dem spätern Bischof, gedenkt

¹ Eine kodikologische Untersuchung sei Spezialisten überlassen.

² Sehr einfach die Blätter für die Schweizer Nrn. 12, 18, 20 (Anhang).

³ GEORG ESTOR, Practische Anleitung zur Anenprobe so bei den Teutschen Erz- und Hochstiften, Ritterorden und Ganerbschaften gewönlich, Marburg 1750.

⁴ GLA 73/VIII f. 16.

⁵ Von den Schweizern (Anhang) die Nrn. 13, 14, 16 schon vor der Declaratio von 1669.

⁶ Der Anhang (unten S. 291) bildet eine notwendige Ergänzung dieses Kapitels. Alle Daten über die Aufnahme der 33 Schweizer sind dort festgehalten, ebenso die Literatur zu den einzelnen Geschlechtern.